

Dorfbewohnern zu übernehmen Lust hatte. Darum schlugen denn die Gutsbesitzer von vielen solchen leerstehenden Gütern die Aecker zu ihren Hofefeldern. Aber es fehlte jetzt an Arbeitskräften zu deren Bestellung. Der Einwohner im Dorfe waren weniger, der herrschaftlichen Aecker mehr geworden. Daher sahen sich die Gutsbesitzer genöthigt, von anderen wüsten Gütern die abgebrannten oder verfallenen Gebäude auf eigene Kosten wiederherzustellen, sie auch mit einem Inventar an Vieh, Geschirr, Saatgetreide zc. zu versehen und sie nun „mit neuen Wirthen zu besetzen.“ Hier gehörte unzweifelhaft nicht nur der Grund und Boden, sondern auch Haus und Hof, Schiff und Geschirr der Herrschaft. Alles dies hatte sie unter gewissen, natürlich selbstgestellten Bedingungen den neuen Inhabern überlassen. Dies waren denn echte Laßgüter, die Laßen selbst nicht Eigenthümer, nicht Pächter, sondern nur „Wirthe“ der betreffenden Güter.¹⁾ Wenn das Gehöfte abbrannte, mußte der Gutsherr es wieder aufbauen und zahlte daher auch (später) die betreffenden Beiträge in die Brandkasse. Als Hauptbeding bei der Ueberlassung eines solchen Laßgutes verlangte derselbe nun auch die Uebernahme aller darauf gelegten Lasten, also die vollen, landüblichen, täglichen Dienste und die Entrichtung aller im Laufe der Zeit darauf gelegten Baarabgaben theils an die Herrschaft, theils an die Gemeinde, theils an die Landesregierung, zumal zur Abtragung der durch den Krieg entstandenen Landesschulden. Wohl lockte es manchen armen, bisher unanständigen Unterthanen, jetzt plötzlich von der Herrschaft ein Bauergut oder eine Gärtnernahrung zu erhalten. Aber als-

dorf bei Ostitz, Teupitz oder Teutitz bei Bischofswerde) oder wenigstens noch 100 und mehr Jahre hindurch wüste Güter aufwies, so z. B. Ebersbach bei Löbau, das noch im 16. Jahrhundert „Wüstebersbach“ genannt wurde. 1519 waren von den 19 Bauergütern dieses Dorfs erst 10 bereits wieder besetzt, „und ihrer drei [Personen] haben Güter zu bauen angenommen“ (Mörbe, Petershain 91). Auch in Wilthen gab es 1494 noch viele „wüstliegende Bauergüter; so Gott hülf, daß sie besetzt würden“ (Gerden, Stolpen 642). Infolge des dreißigjährigen Krieges lagen in Kemnitz von den 31 Bauergütern 7 ganz wüst, 9 „unbespannt“ [d. h. ohne Spannvieh]; von den 32 Gärtnernahrungen waren 12 wüst. 1650 wurden viele dieser Güter neubesetzt und den neuen Wirthen Getreide und Vieh zur Bewirthschaftung übergeben (Beschel, Kemnitz 16. 40). In Bertelsdorf bei dem jetzigen Herrnhut hatte der frühere Besitzer Jaroslauß von Ryaw, viele Unterthanen von ihren Gütern vertrieben und nichts gethan, letztere wieder zu besetzen. Erst 1660 versuchte dies Reichwald von Kämpfen dadurch, daß er den neuen Wirthen die drückenden Frohdienste erleichterte (Korschelt, Bertelsdorf 28). — Aehnlich verkaufte 1689 Ferd. v. Löben auf Burkersdorf bei Zittau ein verlassenes Bauergut, „weil kein Erbe vorhanden oder sich angegeben“, um 100 Mark. Der Käufer erhielt als „Beilaß“ 2 Scheffel Korn, 6 Scheffel Hafer, 1 Pferd, 1 Ochsen, 1 Kuh, je 1 Wagen, Pflug, Ruhrhaken, Egge (Knothe, Burkersdorf 58 Anm).

¹⁾ Christ. Gottl. Rietschier, Budissa-Lusatus, De praediis, quae vulgo Laßgüter appellantur. Lips. 1735 S. 6: „Laßgüter sunt praedia talia, quae ex contractu locationis in incertum tempus fructus percipiendi gratia possessori pro certa pensione Laßzins conceduntur ita, ut, quocumque tempore libuerit, a domino revocari possint.“ — Versuch einer Darstellung der im Markgrafth. Oberlausitz zwischen Erbherrschaften und Erbunterthanen stattfindenden Rechte und Verbindlichkeiten. 1824. S. 21: „Laßnahrungen oder Laßgüter werden in der Oberlausitz diejenigen Unterthanen-Nahrungen genannt, welche der Herrschaft eigenthümlich gehören und, mit dem nothwendigen Inventar versehen, von dem Grundherrn, jedoch mit Vorbehalt seines Eigenthumsrechtes sowohl an der Nahrung selbst, als an dem Inventar derselben, mit einem [bisher] unangesehnen Erbunterthanen zu dem Zwecke auf unbestimmte Zeit besetzt werden, daß letzterer seinen nothdürftigen Unterhalt daraus sich erwerben könne und diejenigen Abgaben und Dienste, welche der Erbherr dem Grundstücke bei der Aussetzung auferlegt hat, leiste und verrichte.“